

Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

22. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 01. April 2026

Nr. 04

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL	3
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 22. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.03.2026	3
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 01.04.2026	4
Bekanntmachung der Wahlleiterin gemäß §§ 59 und 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien	9
Bekanntmachung der Wahlleiterin gemäß §§ 59 und 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien ..	10
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien	11
NICHTAMTLICHER TEIL	18
Bericht des Bürgermeisters aus der 22. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.03.2026	18
Veranstaltungen April 2026	20
Mehr als 500 Teilnehmende: Erfolgreicher Umwelttag in Schönwalde-Glien	21
Engagierte Wahlhelfer (m/w/d) für die Bürgermeisterwahl am 20.09.2026 gesucht!	23
Blutspendetermine im Havelland	24

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schönwalde-Glien
Der Bürgermeister
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien

Telefon: (0 33 22) 24 84-0
Telefax: (0 33 22) 24 84-40
www.schoenwalde-glien.de

Redaktion: Daniela Schulz-Rumpf
Bodo Oehme

hauptamt@schoenwalde-glien.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 22. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.03.2026

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 200/2024-2

Entscheidung zu Möglichkeiten der Fortführung der Waldschule Pausin

Unter Verzicht auf die Beachtung aller nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und sonstiger Vereinbarungen unter Gesellschaftern erforderlichen Form- und Fristbestimmungen der Einberufung und Abhaltung wird eine Gesellschafterversammlung abgehalten und folgender Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter der Waldschule Pausin GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 26082 P gefasst:

Aufgrund der vorgelegten Analyse der Ertrags- und Kostensituation nach Sparten für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 der Waldschule Pausin GmbH soll die Gemeinde in 2026 für die Wahrnehmung und Förderung öffentlicher Aufgaben einen notwendigen Zuschussbedarf von bis zu 15.000,00 Euro an die Gesellschaft gewähren. Die Geschäftsführung wird beauftragt ab 01.01.2026 eine Kostenstellenrechnung zu führen und monatlich vorzulegen.

(21 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 034/2026

Beratung und Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt, die als Anlage beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der geänderten Fassung.

(18 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Die Neufassung der Geschäftsordnung finden Sie auf Seite 11ff.

Beschluss Nr. DR 028/2026

Beschluss zur Vergabe einer Rahmenvereinbarung zur Oberflächenprofilierung von Anliegerstraßen im gesamten Gemeindegebiet

Die Gemeindevertretung beschließt, die ausgeschriebene Leistung eines 2-jährigen Rahmenvertrages zur Oberflächenprofilierung von unbefestigten Straßen an den Bieter Nr. 1 Rausch GmbH mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 159.040,41 € pro Jahr zu vergeben.

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 033/2026

Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen (LPH 1-9) für die Errichtung von zwei temporären Gruppenräumen (Containerbauweise) für den Hort der Grundschule "Menschenskinder", Sachsenweg 24, 14621 Schönwalde-Glien OT Siedlung

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Planungsleistung LP 1-9 Vergabe von Planungsleistungen (LPH 1-9) für die Errichtung von zwei temporären Gruppenräumen (Containerbauweise) für den Hort der Grundschule "Menschenskinder" OT Siedlung an den wirtschaftlichsten Bieter, Bieter Nr. 1 Projektbüro Dörner & Partner GmbH mit der Bruttoangebotssumme von 27.410,32 €

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 032/2026

Antrag des SJ Pferdesport Pausin e.V. vom 24.02.2026 auf finanzielle Unterstützung

Die Gemeindevertretung beschließt:

Den finanziellen Zuschuss in Höhe von 900,00 € für die Maßnahme „Stärkung von Vereinen und gemeinnützigen Trägern im Landkreis Havelland“ für das Jahr 2025 zu gewähren.

Die Zahlung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 035/2026

Antrag der BFL-Fraktion auf Stundenaufstockung der Schulsozialarbeit an der Grundschule im Glien (Perwenitz)

Die Gemeindevertretung beschließt, laut Antrag der BFL-Fraktion:

Der Bürgermeister wird beauftragt

1. den festgestellten Bedarf an zusätzlicher Schulsozialarbeit beim Landkreis Havelland anzuzeigen
2. den Landkreis Havelland aufzufordern, im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Aufstockung der Schulsozialarbeit an der Grundschule im Glien in Perwenitz (und der Grundschule Menschenskinder in Schönwalde-Siedlung) zu prüfen
3. sich beim Landkreis Havelland dafür einzusetzen, dass eine bedarfsgerechte personelle Ausstattung der Schulsozialarbeit an der Grundschule im Glien in Perwenitz (und der Grundschule Menschenskinder in Schönwalde-Siedlung) sichergestellt wird.

(18 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 103/2025-2

Diskussion und Beschluss zum Erwerb eines Teilerbbaurechtes zum Gemeinbedarf in Schönwalde-Glien, OT Siedlung

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 031/2026

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für das Grundstück Kurmärkische Str. in 14621 Schönwalde-Glien

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 01.04.2026

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schönwalde-Glien am 20. September 2026

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund der Festlegung des Wahltages sowie des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl und der Wahlzeit durch den Landkreis Havelland als Aufsichtsbehörde vom 03.03.2026 findet die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schönwalde-Glien am **Sonntag, den 20.09.2026**, sowie eine etwa notwendig werdende **Stichwahl** am **Sonntag, den 11.10.2026**, jeweils in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem die Aufsichtsbehörde den Wahltag für die vorgenannte Wahl bestimmt hat, fordere ich die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV hiermit auf, ihre Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schönwalde-Glien **möglichst frühzeitig** einzureichen. Für die Aufstellung der Wahlvorschläge bitte ich um Nutzung des Formularservers auf der Seite www.wahlen.brandenburg.de.

Ergänzend hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 1.1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen können aber auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 BbgKWahlG).
- 1.2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 16. Juli 2026, 12:00 Uhr**, bei der **Gemeindewahlleiterin für die Gemeinde Schönwalde-Glien** mit der Anschrift:

Gemeinde Schönwalde-Glien
Gemeindewahlleiterin, Frau Svenja Lehmann,
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien

schriftlich eingereicht worden sein.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

- 2.1. Die Wahlvorschläge sind entsprechend dem Muster der **Anlage 5b** (Wahlvorschlag für die Wahl) zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - 2.1.1. Vor- und Familienname(n), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer Bewerberin oder eines Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge.
 - 2.1.2. **beim Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung:** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem satzungsmäßigen Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt; dies gilt gleichermaßen für die Kurzbezeichnung,
 - 2.1.3. **beim Wahlvorschlag einer Wählergruppe:** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - 2.1.4. **beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung:** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen mit anzugeben.
 - 2.1.5. Der Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf bei der Bezeichnung nur den Vor- und Familiennamen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.



2.2. Daneben soll der Wahlvorschlag die Vor- und Familiennamen, Anschriften und Telekommunikationsanschlüsse der **Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von ihr oder ihm unterzeichnet sein.

2.4. Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

3.1. Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

3.1.1. Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.

3.1.2. Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.

3.1.3. Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist entsprechend dem Muster der **Anlage 7b** (Zustimmungserklärung für die Wahl) zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist. Die in Ziffer 3.1.1 und 3.1.3 genannten Voraussetzungen gelten auch für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

3.2. Wählbarkeit

3.2.1. Zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister können gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (Deutscher) oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) gewählt werden, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also am 20.09.2026, das 18. Lebensjahr vollendet haben **und**
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.2.2. Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- a) nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

3.2.3. Ein Unionsbürger oder eine Unionsbürgerin ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- a) eine der vier Voraussetzungen des Punktes 3.2.1. (Nichtwählbarkeit eines Deutschen) erfüllt oder
- b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 3.3. Zusammen mit dem Wahlvorschlag ist für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde entsprechend dem Muster der **Anlage 8b** (Bescheinigung der Wählbarkeit für die Wahl) zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, aus der eindeutig hervorgeht, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen **zusätzlich** zu der Bescheinigung nach Satz 1 eine **Versicherung an Eides statt** entsprechend dem Muster der **Anlage 8c** (Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers für die Wahl) zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** vorlegen und versichern, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Aufstellung / Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG

- 4.1. **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 4.2. Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 4.3. **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger** (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 3.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 4.4. **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** müssen in einer **gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 4.5. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 4.6. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 4.7. Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** entsprechend dem Muster der **Anlage 9b** (Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Wahl) zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift müssen die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 BbgKWahlG). Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmerinnen oder Teilnehmern** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 5.1.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntgabe des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens ein im Land Brandenburg gewähltes Mitglied (Abgeordneter/r) oder im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens ein Mitglied (Kreistagsabgeordnete/r) oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien durch mindestens ein Mitglied (Gemeindevertreter/in) seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.
- 5.1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntgabe des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens ein Mitglied (Kreistagsabgeordnete/r) oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien durch mindestens ein Mitglied (Gemeindevertreter/in) seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind ebenfalls gemäß § 70 Abs. 6 BbgKWahlG von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.1 oder 5.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 5.1.4. **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am Tag der Bekanntgabe des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien vertreten sind, sind ebenfalls gemäß § 70 Abs. 6 BbgKWahlG von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.



- 5.1.5. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt gemäß § 70 Abs.6 BbgKWahlG nicht **für Amtsinhaberinnen / Amtsinhaber**, die sich der Wiederwahl stellen.

5.2. Wichtige Hinweise

- 5.2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 5.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind gem. § 70 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 2 BbgKWahlG **mindestens 44 Unterstützungsunterschriften** von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 5.2.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zum Mittwoch, den 15. Juli 2026, 16:00 Uhr**, bei der für ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen **Wahlbehörde des Wahlgebietes** (Gemeinde Schönwalde-Glien – Der Bürgermeister – Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien) zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden.
- 5.2.3. Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von der örtlich zuständigen Wahlleiterin aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten entsprechend dem Muster der **Anlage 6** (Unterschriftenliste für die Wahl) zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV zu erbringen.
- 5.2.4. Die Formblätter werden von der örtlich zuständigen Wahlleiterin **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** bei der Gemeinde Schönwalde-Glien, Der Bürgermeister, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werden von der örtlich zuständigen Wahlleiterin unter den vorgenannten Voraussetzungen amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, bei einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 5.2.5. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 5.2.6. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Schönwalde-Glien unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 5.2.7. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 5.2.8. Neben der Unterschrift sind Vor- und Familiennamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), der Tag der Geburt und die Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 5.2.9. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 13. Juli 2026, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 5.2.10. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von der örtlich zuständigen Wahlleiterin aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **16. Juli 2026, 12:00 Uhr**, können die in § 36 Abs. 2 BbgKWahlG aufgeführten Mängel nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht festgestellt werden kann. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.



III. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **22. Juli 2026** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

IV. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Muster-Vordrucke (Anlagen zur BbgKWahlV)

- Anlage 5b (Wahlvorschlag)
- Anlage 7b (Zustimmungserklärung)
- Anlage 8b (Wählbarkeitsbescheinigung)
- Anlage 8c (Versicherung an Eides statt zur Wählbarkeit von Unionsbürgern)
- Mustervordruck zu § 70 Abs . 4 Satz 3 BbgKWahlG (Versicherung an Eides statt)
- Anlage 9b (Niederschrift Versammlung)

können bei Bedarf auf der Internetseite der Gemeinde Schönwalde-Glien, hier: Rubrik „Wahlen“ per Download abgerufen oder von der örtlich zuständigen Wahlleiterin beschafft und ausgegeben werden; die Anlage 6 (Unterstützungsunterschriften) wird nur bei Bedarf auf Anforderung oder nach Feststellung der Notwendigkeit ausgegeben.

Schönwalde-Glien, den 01.04.2026

gez. Svenja Lehmann

Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien



Bekanntmachung der Wahlleiterin gemäß §§ 59 und 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Sitzübergang auf eine Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien am 09.06.2024

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21) wird bekanntgegeben, dass **Herr Karl-Heinz Kordt**, gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien, mit Schreiben vom 19.03.2026 erklärte, mit sofortiger Wirkung gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG auf seinen Sitz als gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien zu verzichten. Damit verliert er die Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien mit sofortiger Wirkung.

Gemäß § 60 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass der Sitz in der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien auf die zweite Ersatzperson des Wahlvorschlages des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, **Herrn Paul Dittert**, übergegangen ist.

Herr Paul Dittert hat am 26.03.2026 den freien Sitz innerhalb der gesetzlichen Frist angenommen.

Gegen diese Feststellungen der Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien sind die in §§ 55 bis 58 BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

Schönwalde-Glien, den 26.03.2026

gez. Svenja Lehmann
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin gemäß §§ 59 und 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Sitzübergang auf eine Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei Alternative für Deutschland zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien am 09.06.2024

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21) wird bekanntgegeben, dass **Herr Uwe Schenk**, gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien, mit Schreiben vom 19.03.2026 erklärte, mit sofortiger Wirkung gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG auf seinen Sitz als gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien zu verzichten. Damit verliert er die Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien mit sofortiger Wirkung.

Gemäß § 60 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass der Sitz in der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien auf die vierte Ersatzperson des Wahlvorschlages der Alternative für Deutschland, **Herrn Klaus Rogosky**, übergegangen ist.

Herr Klaus Rogosky hat am 26.03.2026 den freien Sitz innerhalb der gesetzlichen Frist angenommen.

Gegen diese Feststellungen der Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien sind die in §§ 55 bis 58 BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

Schönwalde-Glien, den 26.03.2026

gez. Svenja Lehmann
Gemeindewahlleiterin



Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien hat aufgrund §28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27 S. 1) in ihrer Sitzung am 19. März 2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden und den Sitzungsdienst der Gemeindeverwaltung so rechtzeitig wie möglich zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage in elektronischer Form vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument (Nachweis Sendebericht) versandt wurde. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf bis zu zwei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(2) Aus der Ladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Ladung ist nach der in der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien vorgeschriebenen Form und Frist öffentlich bekannt zu machen. Die Urschrift der Ladung ist von dem Vorsitzenden eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Die Gemeinde nutzt das elektronische Sitzungsmanagementsystem ALLRIS®net. Nach Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungs-punkten in das ALLRIS®net eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sollen rechtzeitig, möglichst sechs Tage vor der Sitzung zum vollständigen Abruf zur Verfügung stehen. Die Notwendigkeit von Tischvorlagen ist zu begründen.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen per Video

- (1) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Bürgermeister können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video (Bild und Ton) teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden zu stellen. Die Gemeinde prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis möglichst 12:00 Uhr vor der Sitzung gestellt werden.
- (3) Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann.
- (4) Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen. Treten bei dem über Video zugeschalteten Mitglied der Gemeindevertretung während der Sitzung technische Störungen der konstanten Bild- und Audioübertragung auf, die eine weitere Teilnahme verhindern, gilt dies als entschuldigtes Fernbleiben, wird durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgestellt und durch den Sitzungsdienst in der Niederschrift festgehalten. Eine zeitweise technische Störung liegt nicht vor, wenn sie sich nur auf die Dauer der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erstreckt und nicht länger als drei Minuten andauert. Sofern die technische Störung während der Sitzung vollständig behoben worden ist, kann das Mitglied wieder an der Sitzung teilnehmen. In diesem Fall stellt der Vorsitzende die Anwesenheit mit Angabe der Uhrzeit fest, die in der Niederschrift ebenfalls zu vermerken ist.

§ 4 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
- b) einer Fraktion oder

c) von dem Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Die Tagesordnung soll zur Verbesserung der Übersichtlichkeit Beratungsgegenstände gleicher Art zusammenfassen und in Unterpunkte gliedern. Enthält ein Tagesordnungspunkt einen Unterpunkt, wird dieser unmittelbar aufgerufen und behandelt.

§ 5

Zuhörer, Teilnehmer nichtöffentliche Sitzung (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Ist die Öffentlichkeit von der Sitzung, bestimmten Tagesordnungspunkten oder aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages ausgeschlossen, sind folgende Verwaltungsvertreter weiterhin zugelassen:
 - a) Aufgabenwahrnehmung des Sitzungsdienstes
 - b) Gewährleistung des technischen Ablaufs
 - c) Amtsleitungen
- (4) Soweit es für den Willensbildungsprozess notwendig ist, können weitere Personen aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung für den nicht öffentlichen Teil zugelassen werden.

§ 6

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der jeweils geltenden Fassung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der auf „Ja“ lautenden Stimmen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 7

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 und 2 BbgKVerf)

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Antragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 8

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Bericht des Bürgermeisters,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- f) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung und von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern,
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,

**Nichtöffentlicher Teil**

- h) Bericht des Bürgermeisters,
- i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- k) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung und von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern,
- l) Schließung der Sitzung.

§ 9**Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen.

(4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10**Redeordnung und Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch die Nutzung der Drahtloskonferenzanlage oder wenn diese nicht zur Verfügung steht, durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Die Dauer der Redezeit für den Redeberechtigten wird für die Berichterstattung auf 5 Minuten, für die Ausführungen in der Beratung und für die Ausführungen zur Geschäftsordnung auf 3 Minuten sowie für persönliche Erklärungen und Erwiderungen auf 3 Minuten beschränkt. Wenn für bestimmte Gegenstände (Haushaltsplan, Entwürfe umfangreicher Satzungen und von Bauleitplänen) oder in den Fällen von Satz 2 wegen der Bedeutung der Angelegenheit längere Redezeiten erforderlich sind, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung Ausnahmen von der festgelegten Dauer der Redezeit für alle Redeberechtigten zugelassen werden. Persönliche Erklärungen können nur am Ende der Beratung eines Tagesordnungspunktes abgegeben werden.

(4) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(5) Zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten haben teilnehmende Verwaltungsvertreter, insbesondere die Amtsleitungen, Rederecht, wenn ihnen das vom Vorsitzenden auf Wunsch des Bürgermeisters eingeräumt wird. Entsprechendes gilt für von der Gemeindeverwaltung beauftragte Personen.

(6) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall zu konkreten Tagesordnungspunkten Rederechte weiterer externer Personen zulassen. Bestehen nach Abfrage durch den Vorsitzenden durch ein Mitglied der Gemeindevertretung hierzu Einwendungen, hat über das Rederecht eine Beratung und Entscheidung zu erfolgen.

(7) Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Unterbrechung der Sitzung
- b) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- c) Bestimmte Form der Abstimmung
- d) Feststellung der Beschlussunfähigkeit
- e) Rücknahme eines Antrags
- f) Abschluss der Rednerliste
- g) Einhaltung der Geschäftsordnung

(8) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 11 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen bzw. im Falle einer Sitzungsteilnahme per Video das Mikrofon abstellen.

§ 12 Abstimmung (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen mittels elektronischem Abstimmungssystem oder, wenn das elektronische Abstimmungssystem nicht zur Verfügung steht, per Hand- oder Kartenzeichen abgestimmt. Wird das elektronische Abstimmungssystem für die Abstimmung verwendet, werden Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsverhalten offen angezeigt, wobei das Abstimmungsergebnis in Zahlen (Zahlenverhältnis der Stimmen die auf Ja, Nein und Enthaltung fallen) oder das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Gemeindevertreters namentlich dargestellt wird. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Nehmen Gemeindevertreter per Video an der Sitzung teil, so wird deren Abstimmungsverhalten durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt abgefragt und in das Abstimmungsergebnis mit aufgenommen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt oder zeigt ein Gemeindevertreter unverzüglich nach der Abstimmung an, dass die elektronische Anzeige zu seiner Abstimmung nicht seinem Willen entspricht, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Bei der namentlichen Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes anwesenden Gemeindevertreters abzufragen und in der Sitzungsniederschrift zu vermerken. Sofern das elektronische Abstimmungssystem genutzt wird, ist das Abstimmungsverhalten jedes Gemeindevertreters aus dem elektronischen Abstimmungssystem in die Niederschrift zu übernehmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

§ 13 Einzel- und Gremienwahlen (§§ 40, 41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Bürgermeister ist für die Fertigung der Niederschrift verantwortlich. Die Protokollführung erfolgt durch den Sitzungsdienst der Gemeindeverwaltung, soweit nicht im Einzelfall abweichendes bestimmt wird.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
- b) die Zeit und den Ort der Sitzung,
- c) die Namen der Teilnehmer, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,



- d) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- e) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
- f) den vollständigen Wortlaut der Anträge mit Namen des Antragstellers und den vollständigen Wortlaut der Beschlüsse,
- g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- h) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- i) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
- j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung und
- k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll gefertigt, wenn eine Bild- und Tonaufzeichnung nach § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung technisch möglich ist und erfolgt. Anderenfalls wird die Niederschrift als Verlaufsprotokoll gefertigt, so dass jede Wortmeldung chronologisch aufgeführt wird und die Inhalte des Redebeitrages zusammengefasst und in indirekter Rede festgehalten werden. Fragen der Einwohner sowie die Antworten werden stets in die Niederschrift in anonymisierte Form aufgenommen.

(4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(5) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen.

(6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt entweder durch die Wiedergabe des Beschlusses oder durch einen zusammenfassenden, nicht den wörtlichen Beschluss wiedergebenden, Bericht, der im „Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien“ veröffentlicht wird.

§ 15

Bild- und Tonbandaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonbandaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Der öffentliche Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung wird als Live-Stream (Bild- und Tonübertragung) im Internet bereitgestellt, soweit dies technisch möglich ist. Hierbei ist technisch zu gewährleisten, dass der Bereich der Öffentlichkeit nicht zu sehen ist. Die Aufzeichnungen des öffentlichen Teils werden anschließend zum Abruf durch die Öffentlichkeit auf einer entsprechenden Internetseite bereitgehalten. Bei der Übertragung und Bereitstellung nach den vorstehenden Sätzen dürfen Beiträge und Aufnahmen von Einwohnern, Gästen, Sachverständigen und Beschäftigten der Gemeindeverwaltung nur veröffentlicht werden, wenn diese Personen hierfür ihre Einwilligung erteilt haben. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

(5) Bild- und Tonaufnahmen aus anderen als in den Absätzen 1 bis 4 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

§ 16

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Ältestenrat

(1) Die Gemeindevertretung bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ältestenrates ein und leitet diesen. Der Bürgermeister sowie die Amtsleiter nehmen an den Sitzungen teil.

(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ein Fraktionsmitglied vertreten lassen.

(3) Der Ältestenrat tagt nach Bedarf. Jedes Mitglied des Ältestenrates kann seine Einberufung innerhalb einer Woche durch den Vorsitzenden verlangen.

(4) Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan. Seine Sitzungen sind nichtöffentlich.

Zweiter Abschnitt **Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 44 ff. BbgKVerf)**

§ 18 **Fachausschüsse (§ 44 BbgKVerf)**

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

- a. Ausschuss für Bau, Wohnen, Verkehr, Vergabe und Gemeindeentwicklung
- b. Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Landwirtschaft
- c. Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Tourismus
- d. Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

(2) Die Zahl der Ausschusssitze beträgt für jeden Ausschuss fünf.

(3) Die Gemeindevertretung kann bis zu fünf sachkundige Einwohner in jeden Ausschuss berufen.

§ 19 (§ 44 BbgKVerf) **Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 9 Satz 3 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

(4) Eine Bild- und Tonübertragung als Live-Stream erfolgt aus Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung nicht.

Dritter Abschnitt **Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)**

§ 20 **Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel am neunten Tag vor einer Sitzung der Gemeindevertretung zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

(3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

§ 21 **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 22 **Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)**

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Ortsbeiräte entsprechend, soweit die Ortsbeiräte in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt. Dem Ortsvorsteher obliegt die Protokollierung der Niederschrift und kann im Einverständnis an weitere Ortsbeiratsmitglieder delegiert werden.



(2) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 26.03.2026

gez.
Sven Kraatz
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Ende amtlicher Teil

NICHTAMTLICHER TEIL

Bericht des Bürgermeisters aus der 22. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.03.2026

Herr Oehme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit seines Berichtes.

Herr Oehme informiert, dass der Livestream der letzten Sitzung im Februar von 193 Zuschauern verfolgt wurde, während 83 Personen gleichzeitig anwesend waren. Dies bedeute, dass die Teilnehmer rückläufig seien.

Er berichtet, dass am 10. März der erste Spatenstich für den Ausbau der L 16 in Grünefeld erfolgte. Die Strecke umfasse 2.100 Meter und beinhalte neue Bushaltestellen sowie Durchlässe. Die Kosten für die neu errichteten Bushaltestellen würden vom Landesbetrieb Straßenwesen getragen. Er äußert sich enttäuscht, dass nur zwei Gemeindevertreter anwesend waren ist es doch ein Projekt, das Jahre für die Umsetzung gebraucht hat.

Zudem verweist Herr Oehme auf eine Informationsveranstaltung der SoNAH-Servicestelle am 26. März zum Thema Photovoltaikanlagen, die über die LAG geprüft werden.

Er erwähnt, dass bis zum 29. Mai 2026 Kandidaturen für den Vorstand des Wasser- und Bodenverbands Schnelle Havel eingereicht werden können. Der Verband sei für die Gemeinde Schönwalde-Glien von Bedeutung, insbesondere für die Wasserhaltung im Gemeindegebiet.

Weiterhin weist Herr Oehme darauf hin, dass ein Radweg entlang der L 16 im gegenwärtigen Radnetz Brandenburg eingezeichnet sei, wir diesen aber mit Zahlen untersetzen müssen. Diese Zahlen sollen bis Anfang des zweiten Halbjahres 2026 erfolgen. Dafür müsste unsererseits Geld zur Verfügung gestellt werden um entsprechendes in die Wege zu leiten. Im HHPL 2026 waren dafür Kosten eingeplant.

Herr Oehme teilt mit, dass die Kommunalaufsicht die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18. September und 16. Oktober 2025 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeindeverwaltung als rechtswidrig eingestuft habe. Die Verwaltung habe korrekt gehandelt und auf die Kommunalverfassung verwiesen. Das andere Verfahren und dessen Entscheidung befinde sich im heutigen Teil der Mitteilungen auf der Tagesordnung.

Er berichtet über eine heute stattfindende Sitzung bezüglich der Nachnutzung des MAFZ Paaren und äußert Bedauern über die mögliche Schließung des Standorts, der für viele ein Magnet sei. Er ruft zu einer parteiübergreifenden Initiative auf, um den Standort zu erhalten. Dennoch soll die BraLa 2026 dort stattfinden. Am 29.06.2026 soll der Beschluss zur Fortführung des Geländes gefasst im Kreistag gefasst werden.

Herr Oehme informiert, dass es gelungen sei, mit der EMB / GASAG eine Vereinbarung zu treffen, das unsererseits lediglich die Kosten für E-Ladestationen auf die Gestehungskosten beschränkt. Die Verträge seien bereits unterzeichnet.

Zum Thema Glascontainer und Altkleidercontainer in Grünefeld erklärt Herr Oehme, dass diese aufgrund eines Fördermittelbescheids und eines Architektenplans für die nächsten zwölf Jahre nicht versetzt werden könnten.

Er kündigt an, dass in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung eine neue Beschlussfassung zum Thema Interessenbekundungsverfahren „Altersgerechtes Wohnen in der Fehrbelliner Straße“ erfolgen werde. Darauf hätte man sich im letzten Bauausschuss verständigt.

Zudem erinnert er an die Bedeutung der Gewerbeansiedlung in Perwenitz und verweist auf die hohen Gewerbesteuererinnahmen anderer Gemeinden wie Wustermark.

Herr Oehme weist auf den Umwelttag am 21. März hin. Im Regelfall sei der Treffpunkt vor den Feuerwehrgerätehäusern, in der Siedlung sei es jedoch vor der Kita Sonnenschein. Gleichzeitig werde ein Graffiti-Projekt mit den Jugendlichen im Jugendclub der Siedlung durchgeführt.

Er informiert über die Festsetzung der Bürgermeisterwahltermine am 20. September mit einer möglichen Stichwahl am 11. Oktober 2026.

Zudem lädt er Vereine und Interessierte ein, das Kinderfest am 7. Juni von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr am Strandbad zu begleiten. Im letzten Jahr war diese Veranstaltung bereits ein voller Erfolg und wurde gut besucht.

Herr Oehme berichtet über eine geplante Bürgerfahrt nach Muggensturm vom 10. bis 14. Juli 2026 anlässlich des 15-jährigen Jubiläums der Partnerschaft zwischen Muggensturm und Schönwalde-Glien. Die Kosten betragen 260 Euro, für Jugendliche lediglich 60 Euro.

Er teilt mit, dass die Baugenehmigung für die Freiwillige Feuerwehr in Schönwalde-Dorf sowie für die Umwidmung von Räumen im Rathaus zu Büroräumen erteilt wurde.

Herr Oehme informiert über die Absprachen zur Veranstaltung "Nation of Gondwana", die vom 16. bis 20. Juli stattfinden werde. Die Teilnehmerzahl werde auf etwa 8.000 geplant.



Er kündigt die Einweihung des Ziegenkrugs durch den Regionalpark Osthavelland-Spandau am Christi Himmelfahrtstag an. Die Einladungen dafür seien unterwegs.

Zudem werde am 29. März eine Grabenwanderung am Klärwerk Wansdorf stattfinden und über die alten Rieselfelder gehen. Da wird auch die zukünftige Abwasserbehandlung zu thematisieren sein.

Herr Oehme erwähnt den Havelland-Cup, der mit dem Schnauf-Lauf am 25. Oktober in Wansdorf enden werde. Start und Ziel sei die Ortsansässige Feuerwache in Wansdorf.

Es stünden intern derzeit viele Vorstellungsgespräche für zu besetzende freie Stellen an.

Abschließend berichtet Herr Oehme über Gespräche zur Einrichtung eines Schienenhaltepunktes (Bahnhof) zwischen Bötzow und Schönwalde. Der Bürgermeister von Oberkrämer habe seine Zustimmung signalisiert, und weitere Gespräche Ende des Monats mit dem VBB und dem MIL seien geplant. Da der Landtag den Bau vom Bahnhof bestellt, müsse man entsprechend in die Gespräche gehen, um die Zustimmung der Landesregierung zu bekommen.

Er erinnert erneut daran, dass viele Bürger ihn auf das Abwahlbegehren der in der Gemeindevertretung befindlichen Parteien, bis auf die CDU, ansprechen und noch immer Unverständnis zeigen über diese Initiative und er hätte erwartet, dass die Initiatoren sich für das teilweise sehr fordernde Vorgehen entschuldigen, was bis heute nicht erfolgte.



Veranstaltungen April 2026

02.04.2026 Osterfeuer Wansdorf

Förderverein der Feuerwehr Wansdorf Feuerwehrdepot Wansdorf, ab 16.00 Uhr

02.04.2026 Gottesdienst am Tisch

Ev. Kirchengemeinde Schönwalde, Kirche Schönwalde-Dorf, 18.00 Uhr

02.04.2026 Osterfeuer Perwenitz

Förderverein und Feuerwehr, Feuerwehrdepot Perwenitz, ab 18:00 Uhr

02.04.2026 Osterfeuer am Strandbad

FFW SchönwaldeSiedlung, Strandbad, ab 18.00 Uhr

03.04.2026 1. Kastenlauf – Osterspaziergang

FFW Perwenitz Feuerwehrdepot Perwenitz, Voranmeldung über Förderverein, 10.00-16.00 Uhr

04.04.2026 Osterfeuer und Ostereiersuche Schönwalde-Dorf Förderverein der FFW Schönwalde-Dorf e.V.,
Festwiese ggü. der Kirche, ab 15.00 Uhr

04.04.2026 Ostereiersuche und Osterfeuer Pausin Förderverein Blaulichteinheit Pausin e.V.,
Feuerwehrdepot Pausin, ab 17.30 Uhr

06.04.2026 Osterspaziergang

Ev. Kirchengemeinde Schönwalde, Kirche Schönwalde-Dorf, 15.00 Uhr

11.04.2026 Frühlingsfeuer inkl. Fackelumzug Paaren

SG Paaren e.V. u. Förderverein FFW PaarenGlien e.V., Sportplatz Paaren, 19.00 Uhr

17.04.2026 Phantastische Travestie-Show mit der bösen Peggy! Waldschule Pausin,
Preis incl. 3-Gänge Menü o. Getränke 45€ p.P., 19-22 Uhr

18.04.2026 Schönwalder Pflanzenbörse

EFCS e.V., Wiese am Schwanenweiher ggü. Schwanenkrug, 10-13 Uhr

18.04.2026 Frühlingsbasteln

Jugendclub u. Buch & Co., Jugendclub, Fehrbelliner Str. 10, 13.00 - 17.00 Uhr

18.04.2026 Frühlingskonzert

Gem. Chor Schönwalde 1984 und Schulchor Grundschule im Glien, Schulaula GS Menschengraben, 16.00 Uhr

18.04.2026 2. Pausiner Rudelsingen

Kulturclub Pausin e.V., Ev. Kirche Pausin, 18.30 Uhr

18.04.2026 Ausstellungseröffnung

Bilder und Objekte von Petra Lietz, kreativ e.V., OT Dorf, 19.00 Uhr

25.04.2026 Flohmarkt und Wikingerschachturnier Heimatverein Schönwalde-Dorf e.V.,
Festwiese ggü. der Kirche, ab 10.00 Uhr

25.04.2026 Tag der offenen Tür

FFW Schönwalde-Siedlung, FFW-Depot, ab 11.00 Uhr, ab 18.00 Uhr Party

25.04.2026 Bücherbasar

Bibliothek Schönwalde-Siedlung, Strasse der Jugend 1, 12.00 -17.00 Uhr

25.04.2026 Tag des Baumes

Gemeinde Schönwalde-Glien, Steinerner Brücke - Mauerdenkmal, 14.00 Uhr

25.04.2026 Second-Hand Modenschau

Schneiderwerkstatt Annette Venter, Kulturmühle Perwenitz e.V.
Eintritt 5,- €, ab 14.30- Show 16.00 Uhr

25.04.2026 Musikschulen öffnen Kirchen

Ev. Kirchengemeinde Schönwalde, Kirche Schönwalde-Dorf, 16 Uhr

30.04.2026 Tanz in den Mai

kreativ e.V., Schönwalde-Dorf, 19.00 Uhr

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit



Mehr als 500 Teilnehmende: Erfolgreicher Umwelttag in Schönwalde-Glien

Schönwalde-Glien – Bei strahlendem Sonnenschein haben sich am vergangenen Wochenende mehr als 500 Bürgerinnen und Bürger am 22. Umwelttag der Gemeinde Schönwalde-Glien beteiligt. In allen Ortsteilen engagierten sich Familien, Vereine und Initiativen für ein sauberes und attraktives Ortsbild.



Ausgestattet mit Greifern und Müllsäcken sammelten die Teilnehmenden Abfälle aus Wäldern, Grünanlagen und von Straßenrändern. Darüber hinaus wurden zahlreiche Projekte umgesetzt: Neben der klassischen Müllsammelaktion standen unter anderem die Reinigung von Dorfangern, Neupflanzungen sowie kreative Gestaltungsprojekte auf dem Programm.

So wurden Stromkästen im Rahmen eines Graffiti-Workshops durch Kinder und Jugendliche künstlerisch aufgewertet. Viele Vereine hatten im Vorfeld zur Teilnahme aufgerufen und eigene Aktionen in den Ortsteilen organisiert. Besonders Familien nutzten das gute Wetter, um sich gemeinsam zu engagieren.



Unterstützt wurde der Umwelttag maßgeblich durch den Bauhof, der die logistische Vorbereitung übernommen hatte. Dazu gehörten die Bereitstellung von Containern in allen Ortsteilen sowie die Organisation der Verpflegung.



Am Aktionstag wurden Mittagessen und Getränke an die verschiedenen Standorte geliefert. Insgesamt wurden 52,5 Kubikmeter Abfälle in sieben Containern gesammelt. Darunter befanden sich auch sperrige und problematische Fundstücke wie vier Fernseher, fünf Kühlschränke sowie acht Autoreifen – zudem fiel, wie in den Vorjahren, erneut sehr viel Dachpappe an. Auch Grünschnitt wurde in größerem Umfang zusammengetragen:

Im Ortsteil Paaren im Glien sammelten Anwohnerinnen und Anwohner rund fünf Kubikmeter aus Rasen, Unkraut sowie Strauch- und Baumschnitt. In Perwenitz kamen zusätzlich etwa ein Kubikmeter Laub sowie drei Kubikmeter Baumschnitt zusammen.



In Perwenitz engagiert sich seit zwei Jahren der Verein Clover Rider MC Friendship aus Berlin-Spandau. Die Mitglieder haben in Perwenitz nicht nur ein Vereinsgelände gefunden, sondern sind Teil der Dorfgemeinschaft geworden. Neben ihrer Beteiligung am Umwelttag organisieren sie regelmäßig – zweimal im Monat – Treffen und Angebote für Jung und Alt und bringen sich aktiv in das Ortsteilleben ein.

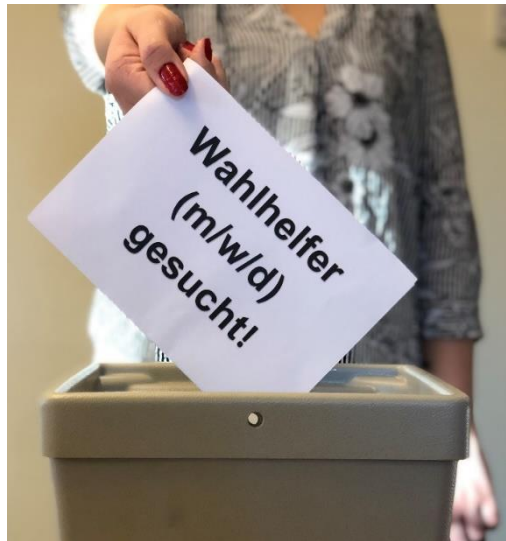


Bürgermeister Bodo Oehme dankte allen Beteiligten für ihren Einsatz: „Das großartige Engagement der vielen Helferinnen und Helfer zeigt, wie stark der Zusammenhalt in unserer Gemeinde ist. Dafür gilt allen Beteiligten mein ausdrücklicher Dank.“

Die Gemeinde wertet den diesjährigen Umwelttag als vollen Erfolg. Das breite Engagement unterstreiche den gemeinsamen Willen, die Lebensqualität in Schönwalde-Glien nachhaltig zu sichern und die Ortsteile aktiv mitzugestalten.



Engagierte Wahlhelfer (m/w/d) für die Bürgermeisterwahl am 20.09.2026 gesucht!



Es werden dringend Wahlhelfer (m/w/d) für die Bürgermeisterwahl am 20.09.2026 und die etwa notwendige Stichwahl am 11.10.2026 benötigt.

Gesucht werden Vorsitzende sowie Stellvertreter und Beisitzer für die Besetzung der 11 Wahllokale und der drei Briefwahllokale in Schönwalde-Glien. Mitmachen kann, wer mindestens 16 Jahre alt ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz und Unionsbürger können ebenfalls als Wahlhelfer mitmachen.

Sollten Sie Interesse an der Mitarbeit in einem der vielen Wahllokale haben, melden Sie sich bitte im Wahlbüro der Gemeinde Schönwalde-Glien.

Ihre Ansprechpartner ist Frau Lehmann

Erreichbar unter der Telefonnummer

03322 / 24 84 22

oder per E-Mail an wahlleiter@schoenwalde-glien.de.

Erfrischungsgeld

Die Tätigkeit als Mitglied in einem Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Sie wird also nicht vergütet. Es wird jedoch für den Einsatz ein Erfrischungsgeld gezahlt.

Wir freuen uns auf Ihr Bereitschaft!

Ihre Wahlleiterin
Svenja Lehmann

Deutsches Rotes Kreuz

Blutspendetermine im Havelland

Di., 07.04.26	Falkensee , Schule Am Akazienhof, VHS im UG, Poststr. 15 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Do., 09.04.26	Nauen , OSZ, Zu den Luchbergen 26-34 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 10.04.26	Dallgow-Döberitz , Marie-Curie-Gymnasium, Marie-Curie-Str. 1 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 17.04.26	Wustermark , Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 7. https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/wustermark	15.00 bis 19.00 Uhr
Di., 05.05.26	Ketzin , Europaschule, Am Mühlenweg 17 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Ketzin	15.00 bis 19.00 Uhr
Mi., 06.05.26	Gemeindesaal Schönwalde , (1. OG) Berliner Allee 3, 146421 Schönwalde https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde	14.30 bis 19.30 Uhr
Fr., 15.05.26	Falkensee , Senioren Residenz, Finkenkruger Str. 90 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Seniorenresidenz_Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 15.05.26	Brieselang , Sportlerklause, Rotdornallee 1 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Brieselang	14.30 bis 19.00 Uhr
Mo., 18.05.26	Nauen , OSZ, Zu den Luchbergen 26-34 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	16.00 bis 19.45 Uhr
Fr., 29.05.26	Dallgow-Döberitz , Marie-Curie-Gymnasium, Marie-Curie-Str. 1 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium	15.00 bis 19.00 Uhr
Spandau:		
Mi., 08.04.26	Spandau , Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus Parken für Blutspendende kostenlos – Mit frischen Imbiss nach der Spende	14.00 bis 18.30 Uhr
Mi., 29.04.26	Spandau , Gemeinschaftskhs. Havelhöhe, Kladower Damm 221, 14089 Berlin https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gemeinschaftskrankenhaus_Havelhoehe Mit frischen Imbiss nach der Spende	15.15 bis 18.45 Uhr
Sa., 02.05.26	Spandau , Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus Parken für Blutspendende kostenlos - <i>Mit Imbiss nach der Spende!</i>	10.00 bis 14.00 Uhr
Mi., 20.05.26	Spandau , Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 18 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Vivantes_Spandau <i>Mit Imbiss nach der Spende!</i>	14.00 bis 18.00 Uhr

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:
www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/